

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· **Handelsname:** **QuiTex IB Komp.B**

· **Artikelnummer:** DT_6050011-_/1

· **UFI:** MJK1-7016-200F-HURV

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

· **Verwendungssektor** SU19 Bauwirtschaft

· **Produktkategorie** PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe

PC9a Beschichtungen und Farben, Verdüner, Farbentferner

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

· **Verfahrenskategorie** PROC10 Auftragen durch Rollen oder Streichen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

· **Umweltfreisetzungskategorie** ERC5 Verwendung an einem Industriestandort, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt

ERC8c Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung)

ERC8f Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Außenverwendung)

· **Erzeugniskategorie** AC13 Kunststoffherzeugnisse

· **Verwendung des Stoffes / des Gemisches** Beschichtung / Anstrichmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

DT-Systembau GmbH

Bramfelder Chaussee 100

22177 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 / 611 711 – 0

Fax: +49 (0) 40 / 611 711 – 17

info@dt-systembau.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Umweltschutz

1.4 Notrufnummer:

Giftinformationszentrum-Nord Göttingen Tel: +49 (0) 551/19240

info@dt-systembau.de

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS05 GHS07

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Benzylalkohol

Reaktionsprodukte von 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin und 4,4'-isopropylidendiphenol, Oligomere Reaktionsprodukte mit 1-chlor-2,3-epoxypropan

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

1,3-Benzoldimethanamin

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 1)

Sicherheitshinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.
 P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
 P405 Unter Verschluss aufbewahren.
 P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren**Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

PBT: Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet wurden.

vPvB: Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als vPvB in Konzentrationen von 0,1 % oder höher bewertet wurden.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Toxikologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.
 Ökologische Informationen: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Es werden keine zusätzlichen gefährlichen Bestandteile, die kennzeichnungspflichtig bezüglich Gesundheit und Umwelt sind und deshalb in diesem Abschnitt wiedergegeben werden müssten, verwendet.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 100-51-6 EINECS: 202-859-9 Reg.nr.: 01-2119492630-38	Benzylalkohol ⚠ Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Eye Irrit. 2, H319 ATE: Akute Orale Giftigkeit oral: 500 mg/kg Akute inhalatorische Toxizität inhalativ: 11 mg/l	25-100%
CAS: 38294-64-3 Reg.nr.: 01-2119965165-33	Reaktionsprodukte von 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin und 4,4'-isopropylidendiphenol, Oligomere Reaktionsprodukte mit 1-chlor-2,3-epoxypropan ⚠ Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; ⚠ Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412	25-100%
CAS: 1477-55-0 EINECS: 216-032-5 Reg.nr.: 01-2119480150-50	1,3-Benzoldimethanamin ⚠ Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Chronic 3, H412 ATE: Akute inhalatorische Toxizität inhalativ: 1,5 mg/l	10-<25%
CAS: 2855-13-2 EINECS: 220-666-8 Reg.nr.: 01-2119965165-33	3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin ⚠ Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318; ⚠ Acute Tox. 4, H302; Skin Sens. 1A, H317 ATE: Akute Orale Giftigkeit oral: 500 mg/kg Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1A; H317: C ≥ 0,001 %	10-<25%
Reg.nr.: 01-2119557899-12	Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak ⚠ Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Chronic 3, H412	10-<25%

SVHC**Zusätzliche Hinweise:**

Schätzungen der akuten Toxizität

	Oral	Inhalativ	Dermal
CAS 100-51-6	1230 mg/kg	4,188 mg/l	mg/kg

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 2)

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.



Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

Betroffene an die frische Luft bringen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Schutz von Ersthelfern: Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden. Dies kann für die Person, die die Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt, gefährlich sein.

Besteht die Möglichkeit einer Exposition, ist in Abschnitt 8 eine spezielle persönliche Schutzausrüstung zu finden.

Ersthelfer sollten daran denken, sich zu schützen und die empfohlene Schutzkleidung zu tragen.

Bei Unfallgefahr oder unzureichender Ausbildung sollten keine Maßnahmen ergriffen werden.

· Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.

· Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Sofort mit Wasser abwaschen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

· Nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Unverletztes Auge schützen.

Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

· Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

Sofort Arzt aufsuchen.

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Den Mund sorgfältig reinigen oder mit Wasser ausspülen.

Atemwege freihalten.

Erlauben Sie einer bewusstlosen Person niemals zu trinken (oder zu essen).

Den Patienten sofort in ein Krankenhaus bringen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 3)

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
· Besondere Schutzausrüstung:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.
 Kohlenmonoxid (CO)

Atemschutzgerät anlegen.
 Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
 Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
 Vollschutzanzug tragen.
 PSA 52 / PSA 55 / PSA 56 / PSA 57

· Weitere Angaben

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
 Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Atemschutzgerät anlegen.
 Personen in Sicherheit bringen.
 Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
 Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben.
 Persönliche Schutzkleidung tragen.

· Einsatzkräfte

Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Lagerbereichs geeignete Neutralisierungs-/ Absorptionsmittel vorhanden sind.
 Verschüttetes Material niemals zur Wiederverwendung in die Originalbehälter zurückgeben.
 Behandeln Sie absorbiertes Material wie im Abschnitt "Entsorgung" (Abschnitt 13) beschrieben.
 Gefahrenzonen sollten klar abgegrenzt und durch entsprechende Warn- und Gefahrenzeichen gekennzeichnet sein.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
 Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.
 Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.
 Mit viel Wasser verdünnen.
 Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
 Weitere Leckagen und Verschüttungen verhindern, wenn dies gefahrlos möglich ist. Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sind die örtlichen Behörden zu informieren.
 Wenn das Produkt Flüsse, Seen oder Abwasserkanäle verunreinigt, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mindestens 30 Minuten einwirken lassen.
 Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
 Neutralisationsmittel anwenden.
 Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
 Für ausreichende Lüftung sorgen.
 In Fässer mit Deckel schaufeln und unschädlich machen.
 In geeigneten und geschlossenen Behältern zur Entsorgung aufbewahren.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
 Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur Verfügung.
 Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
 Aerosolbildung vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 4)

- **Handhabung:** Bei der Verwendung sind die üblichen Regeln und Praktiken der Arbeitshygiene und Sicherheit zu beachten. Nach der Arbeit mit diesem Produkt Gesicht, Hände und unbedeckte Haut gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Gang in die Kantine ausziehen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Arbeitskleidung darf den Arbeitsplatz nicht verlassen. Vor jeder Arbeitspause und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts die Hände waschen. Vor jeder Arbeitspause und am Ende des Arbeitstages die Hände waschen.
- **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Keine besonderen Anforderungen.
- **Zusammenlagerungshinweise:** Getrennt von Lebensmitteln lagern.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:** Vor Frost schützen.
Behälter dicht geschlossen halten.
Trocken lagern.
Kühl lagern.
- **Lagerklasse:** 8 A
- **7.3 Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

100-51-6 Benzylalkohol

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 22 mg/m³, 5 ml/m³
2(l);DFG, H, Y, 11

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

MAK (Deutschland) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IV

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

MAK (Deutschland) als Dampf und Aerosol;vgl.Abschn.IIb

· DNEL-Werte

100-51-6 Benzylalkohol

Oral	DNEL ACUTE / SHORT	25 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch)
	DNEL CHRONIC / LONG	5 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch)
Dermal	DNEL ACUTE / SHORT	28,5 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch) 47 mg/kg Ig/d (Arbeiter systemisch)
	DNEL CHRONIC / LONG	5,7 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch) 9,5 mg/kg Ig/d (Arbeiter systemisch)
Inhalativ	Kurzzeitwert	95,5 mg/m ³ (Verbraucher systemisch) 450 mg/m ³ (Arbeiter systemisch)
	Langzeitwert	19,1 mg/m ³ (Verbraucher systemisch) 90 mg/m ³ (Arbeiter systemisch)

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

Oral	DNEL CHRONIC / LONG	0,525 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch)
Inhalativ	Kurzzeitwert	20,1 mg/m ³ (Arbeiter lokal) 20,1 mg/m ³ (Arbeiter systemisch)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

Oral	DNEL CHRONIC / LONG	0,04 mg/kg Ig/d (Verbraucher systemisch)
Dermal	Langzeitwert	0,311 mg/cm ² (Verbraucher lokal) 0,623 mg/cm ² (Arbeiter lokal)
		DNEL CHRONIC / LONG

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 5)

· PNEC-Werte**100-51-6 Benzylalkohol**

Boden	5,27 mg/kg (PNEC Suesswasser Sediment)
	0,456 mg/kg (PNEC Boden)
	0,527 mg/kg (PNEC Meerwasser Sediment)
Wasser	0,1 mg/l (PNEC Meerwasser)
	39 mg/l (PNEC Abwasserreinigungsanlage)
	1 mg/l (PNEC Süsswasser)

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

Boden	5,784 mg/kg (PNEC Suesswasser Sediment)
	1,121 mg/kg (PNEC Boden)
	0,578 mg/kg (PNEC Meerwasser Sediment)
Wasser	0,006 mg/l (PNEC Meerwasser)
	3,18 mg/l (PNEC Abwasserreinigungsanlage)
	0,06 mg/l (PNEC Süsswasser)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

Boden	0,132 mg/kg (PNEC Suesswasser Sediment)
	0,0176 mg/kg (PNEC Boden)
	0,125 mg/kg (PNEC Meerwasser Sediment)
Wasser	0,0143 mg/l (PNEC Meerwasser)
	7,5 mg/l (PNEC Abwasserreinigungsanlage)
	0,015 mg/l (PNEC Süsswasser)

· Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**· Geeignete technische****Steuerungseinrichtungen**

Atemschutzgeräte bereithalten.

· Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:** Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.
Berührung mit den Augen vermeiden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

· Atemschutz

Nur beim Spritzen ohne ausreichende Absaugung.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Atemschutz bei hohen Konzentrationen.

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Die Luftkonzentrationen sollten unter den Expositionsrichtlinien gehalten werden. Wenn die Konzentrationen in der Luft die Expositionsrichtlinien überschreiten können, ist ein zugelassenes Atemschutzgerät mit Filter für organische Dämpfe und Partikel zu verwenden. In Situationen, in denen die Konzentration in der Luft den Wert überschreiten kann, für den ein luftreinigendes Atemschutzgerät wirksam ist, ist ein Druckluft-Atemschutzgerät (Typ: Überdruck) zu verwenden (mit Luftschlauch gespeistes oder unabhängiges Atemschutzgerät). In Notfällen oder unter Bedingungen, bei denen die Konzentration in der Luft nicht bekannt ist, ein zugelassenes Pressluftatemgerät (Typ: Überdruck) oder ein Atemschutzgerät mit Luftschlauch (Typ: Überdruck) verwenden. EG-zugelassenes Atemschutzgerät verwenden: Filter für organische Dämpfe mit einem Partikelvorfilter für hochgiftige Stoffe, Typ AP3 (muss der Norm EN 14387 entsprechen).

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 6)

· Handschutz**Schutzhandschuhe**

Bei Vollkontakt sollten Sie Handschuhe aus VITON mit einer Schichtdicke von ca. 0,7 mm verwenden. Die Durchbruchzeit liegt bei diesen Handschuhen bei bis zu 480 min. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EU-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen - beispielweise

KCL VITOJECT - 0,7 mm
(Kächele-Cama-Latex GmbH - Art.-Nr. 890 - <http://www.kcl.de/kcl/katalog/index.html>).

Die oben genannten Durchbruchzeiten beruhen auf Labormessungen von KCL nach EN 374 und sind nur für diesen KCL-Artikel maßgebend.

Diese Empfehlung gilt nur für das Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Vermischung mit anderen Substanzen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (beispielsweise KCL GmbH, 36124 Eichenzell / Tel. +49 6659-87300 / Fax: +49 6659-87155 / vertrieb@KCL.de)

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1:2015 werden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird daher eine maximale Tragezeit die 50 % der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

· Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk
Naturkautschuk (Latex)

· Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe aus Leder
Handschuhe aus dickem Stoff

· Augen-/Gesichtsschutz**Dichtschließende Schutzbrille****· Körperschutz:****Arbeitskleidung (Arbeitsschutzkleidung)**

- Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.

- Abhängig von der Verarbeitung: Sprühdichte Hosen oder sprühdichte Arbeitsanzüge verwenden

Overall (vorzugsweise aus dicker Baumwolle) oder Tyvek-Pro Tech 'C', TyvekPro Tech 'F' Vollschutzkleidung zum einmaligen Gebrauch.

· Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Lagerung von Stoffen in dicht verschlossenen Verpackungen

Die Emissionen aus Belüftungs- oder Verarbeitungsanlagen sollten überwacht werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften entsprechen. In einigen Fällen sind Gaswäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich, um die Emissionen auf ein akzeptables Niveau zu senken.

Vermeiden Sie die Ausbreitung von verschüttetem Material und Abfällen und verhindern Sie, dass diese mit dem Boden, den Gewässern, der Kanalisation und den Abflussrohren in Kontakt kommen.

DTDE

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: **QuiTex IB Komp.B**

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

· 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben	
· Aggregatzustand	Flüssig
· Farbe	Gemäß Produktbezeichnung
· Geruch:	Charakteristisch
· Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
· Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Testdaten verfügbar
· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	205,4 °C (100-51-6 Benzylalkohol)
· Entzündbarkeit	Keine Testdaten verfügbar
· Untere und obere Explosionsgrenze	
· Untere:	1,3 Vol % (100-51-6 Benzylalkohol)
· Obere:	13 Vol % (100-51-6 Benzylalkohol)
· Flammpunkt:	101 °C
· Zündtemperatur	230 °C (Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxyliertes propan-1,2-diol mit Ammoniak)
· Zersetzungstemperatur:	Keine Testdaten verfügbar
· pH-Wert:	Gemisch ist nichtpolar/aprotisch.
· Viskosität:	
· Kinematische Viskosität	Keine Testdaten verfügbar
· Dynamisch bei 20 °C:	1.000 mPas
· Löslichkeit	
· Wasser:	Vollständig mischbar.
· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	No test data available
· Dampfdruck bei 20 °C:	0,1 hPa (100-51-6 Benzylalkohol)
· Dampfdruck bei 50 °C:	0,7 hPa
· Dichte und/oder relative Dichte	
· Dichte bei 20 °C:	1,023 g/cm ³
· Relative Dichte	>> Dichte
· Dampfdichte	Keine Testdaten verfügbar

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:	
· Form:	Flüssig
· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
· Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Keine Testdaten verfügbar
· Lösemittelgehalt:	
· Festkörpergehalt:	23,5 %
· Zustandsänderung	
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Testdaten verfügbar

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
· Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 8)

· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen. Siehe Abschnitt 7, Lagerung.
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung. Längerer Kontakt mit Luft oder Feuchtigkeit.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
· Akute Toxizität	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	

ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)

Oral	Akute Orale Giftigkeit	1.039 mg/kg
Inhalativ	Akute inhalatorische Toxizität	11,5 mg/l

100-51-6 Benzylalkohol

Oral	Akute Orale Giftigkeit	500 mg/kg (ATE)
	OECD 423 (LD50)	1.230 mg/kg (Ratte)
Dermal	OECD 402 (LD50)	2.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	Akute inhalatorische Toxizität	11 mg/l (ATE)
	OECD 403 (LC50)	4.178 mg/l (Ratte) (04 h)

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

Oral	OECD 423 (LD50)	940 mg/kg (Ratte)
Dermal	OECD 402 (LD50)	2.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	Akute inhalatorische Toxizität	1,5 mg/l (ATE)
	OECD 403 (LC50)	2,4 mg/l (Ratte) (04 h)

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

Oral	Akute Orale Giftigkeit	500 mg/kg (ATE)
	OECD 423 (LD50)	1.030 mg/kg (Ratte)
Dermal	OECD 402 (LD50)	>2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	OECD 403 (LC50)	5,01 mg/l (Ratte)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

Oral	OECD 423 (LD50)	2.885,3 mg/kg (Ratte)
------	-----------------	-----------------------

(Fortsetzung auf Seite 10)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 9)

Dermal	LD50	2.979,7 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	OECD 403 (LC50)	0,74 mg/l (Ratte) (08 h)
Reizwirkung auf die Haut	OECD 404	(Kaninchen)
Reizwirkung auf die Augen	OECD 405	(Kaninchen)
	OECD 474	(Mammalian Erythrocyte Micronucelus Test)
		neg.

- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung** Verursacht schwere Augenschäden.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- **Keimzellmutagenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Aspirationsgefahr** Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**

- **Toxizität bei wiederholter Aufnahme**

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

OECD 407	239 mg/kg (28) 28 d NOAEL
OECD 476	(Mammalian Erythrocyte Micronucelus Test) neg.

- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

- **Endokrinschädliche Eigenschaften**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- **12.1 Toxizität**

- **Aquatische Toxizität:**

100-51-6 Benzylalkohol

OECD 202 (EC50/EL50)	35 mg/l (Anabaena variabilis) 23 mg/l (Daphnia Magna) (48 h)
OECD 203 (LC50/LL50)	10 mg/l (Lepomis macrochirus (Zonnebaars)) (96 h) 460 mg/l (Pimephales promelas) (96 h)
OECD 209 (EC50/EL50)	2.100 mg/l

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

OECD 202 (EC50/EL50)	15,2 mg/l (Daphnia Magna) (48 h) 12 mg/l (scenedesmus subspicatus) (72 h)
OECD 203 (LC50/LL50)	87,6 mg/l (Oryzias latipes (Ricefish)) (96 h)

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

EbC50	37 mg/l (scenedesmus subspicatus) (72 h)
EC10	1.120 mg/l (Bakterien) (18 h)
OECD 202 (EC50/EL50)	23 mg/l (Daphnia Magna) (48 h) 37 mg/l (scenedesmus subspicatus) (72 h)
OECD 203 (LC50/LL50)	110 mg/l (Brachydanio rerio (zebravis.)) (96 h)
OECD 303 A	42 % (3 h)

(Fortsetzung auf Seite 11)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 10)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

EbC50 (statisch)	141,72 mg/l (Algen) (72 h)
Acute EC50 (statisch)	418,34 mg/L (daphnia) (48 h)
OECD 201 (ErC50/ErL50) (statisch)	15 mg/l (Algen) (72 h)
OECD 202 (EC50/EL50) (statisch)	80 mg/l (daphnia) (48 h)
OECD 203 (LC50/LL50)	772,14 mg/l (Fisch) (96 h)
OECD 471	>15 mg/l (Fisch) (96 h) (Bacterial Reverse Mutation Test) neg.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin**

OECD 301 B | 49 % (28 d)

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

OECD 301 A | 8 % (28 d)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit AmmoniakOECD 301 B | 0 %
28 d**12.3 Bioakkumulationspotenzial****100-51-6 Benzylalkohol**

OECD 117 (log Pow) - Bioaccumulation | 1,1 (n-octanol/water)

1477-55-0 1,3-Benzoldimethanamin

OECD 117 (log Pow) - Bioaccumulation | 0,18

2855-13-2 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethyl-cyclohexylamin

OECD 117 (log Pow) - Bioaccumulation | 0,79 (n-octanol/water)

Reaktionsprodukt von di-, tri- and tetrapropoxylated propan-1,2-diol mit Ammoniak

LogPow (OECD 117) | 1,34

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

· **PBT:**

-

· **vPvB:**

-

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen**Bemerkung:**

Schädlich für Fische.

Weitere ökologische Hinweise:**Allgemeine Hinweise:**

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
schädlich für Wasserorganismen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlung:**

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Dieses Produkt muss, wenn es in seinem ungebrauchten und nicht kontaminierten Zustand entsorgt wird, als gefährlicher Abfall gemäß der EG-Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden. Die Entsorgungspraktiken müssen allen nationalen und provinziellen Gesetzen und allen kommunalen oder lokalen Verordnungen über gefährliche Abfälle entsprechen. Für verbrauchtes, kontaminiertes und restliches Material können zusätzliche Bewertungen erforderlich sein. Nicht in die Kanalisation, den Boden oder in Oberflächengewässer einleiten. Für dieses Material wird die Verbrennung in

(Fortsetzung auf Seite 12)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 11)

einer zugelassenen Verbrennungsanlage empfohlen, die für diesen gefährlichen Abfall geeignet ist. Kleine Abfallmengen können z. B. mit Polyol neutralisiert werden, anstatt sie zu deponieren. Leere Fässer sollten zuerst gereinigt werden (siehe Abschnitt 6) und dann entweder durchstochen und verschrottet oder einem zugelassenen Wiederaufbereiter übergeben werden.

· Europäischer Abfallkatalog (AVV Nummern)

08 04 09* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

· Ungereinigte Verpackungen:**· Empfehlung:**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

· Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

· 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**· ADR, IMDG, IATA**

UN3267

· 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**· ADR**

3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,3-Benzoldimethanamin, Benzylalkohol)

· IMDG, IATA

CORROSIVE LIQUID, BASIC, ORGANIC, N.O.S. (1,3-Benzenedimethanamine, Benzyl alcohol)

· 14.3 Transportgefahrenklassen**· ADR****· Klasse**

8 (C7) Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel

8

· IMDG, IATA**· Class**

8 Ätzende Stoffe

· Label

8

· 14.4 Verpackungsgruppe**· ADR, IMDG, IATA**

III

· 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe**· Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):**

80

· EMS-Nummer:

F-A,S-B

· Segregation groups

(SGG18) Alkalis

· Stowage Category

B

· Stowage Code

SW2 Clear of living quarters.

· Segregation Code

SG35 Stow "separated from" SGG1-acids

· 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 13)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 12)

· Transport/weitere Angaben:

· ADR	
· Begrenzte Menge (LQ)	5L
· Freigestellte Mengen (EQ)	-
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
· Beförderungskategorie	3
· Tunnelbeschränkungscode	E
· IMDG	
· Limited quantities (LQ)	5L
· Excepted quantities (EQ)	-
	Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
	Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (1,3-BENZOLDIMETHANAMIN, BENZYLALKOHOL), 8, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
 - **Richtlinie 2012/18/EU**
 - **Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I**
 - **Seveso-Kategorie**
 - **VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006**
- Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Spezifiziert in der Verordnung: Nicht anwendbar
Alle in diesem Dokument aufgeführten Inhaltsstoffe (CAS/EC-Nummern/Polymere) sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) registriert oder von der Registrierung ausgenommen (z. B. Polymere). Die vorgenannten Angaben zum REACH-Registrierungsstatus stammen von unseren Rohstofflieferanten und gelten zum oben angegebenen Datum als korrekt. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie gegeben.
Es liegt in der Verantwortung des Käufers/Verwenders, sicherzustellen, dass sein/ihr Verständnis des rechtlichen Status und/oder der relevanten identifizierten Verwendungen dieses Produkts korrekt ist.
- REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)**
Beschränkungsbedingungen: 3

- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

- **Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- **Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 14)

DTDE

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 05.06.2024

Versionsnummer 1

überarbeitet am: 26.03.2024

Handelsname: QuiTex IB Komp.B

(Fortsetzung von Seite 13)

· Nationale Vorschriften:
· Wassergefährdungsklasse:

WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

 Allgemeine internationale Information zur Bekämpfung von Schäden durch Brand und Auslaufen.
www.ERICARDS.net

ERIC: 8-06

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Das Sicherheitsdatenblatt wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) § 31 unter Berücksichtigung des Anhangs II, der durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission geändert wurde, erstellt.

· Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Umweltschutz

· Ansprechpartner:

Herr Rudolf Wulf

Tel: +49 (0) 551/19240

· Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

TSCA: Gesetz über giftige Stoffe (Toxic Substances Act)

ATE: Acute toxicity estimate values (Schätzwerte Akuter Toxizität)

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1A

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3